Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 27. Mai 1863.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medailleverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Verordnung, die Anlegung von Mündelvermögen in Staatspapieren betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Stiftungen verschiedener Wohlthäter zur Erbauung einer katholischen Kirche und in zweiter Reihe zur Gründung einer katholischen Pfarrei im Wiesenthale betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

dem Hauptmann Latzke, bisher Kommandant der K. K. Oesterreichischen Genietruppen in Rastatt, das Ritterkreuz und

unter dem 14. Mai d. J.

dem Königlich Preußischen Geheimen Regierungsrath Professor Dr. J. Ritschl in Bonn das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Gefangenwärter Karl Riegel in Rastatt in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 7. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor der morgenländischen Sprachen Dr. G. Weil in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden vierter Klasse, sowie das ihm von Seiner Majestät dem König Victor Emanuel von Italien verliehene Ritterkreuz des St. Mauritius-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. v. M. dem Großherzoglichen Konsul Konstantin von Fehleisen in St Petersburg Titel und Charakter als Großherzoglicher Generalkonsul gnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Februar d. J. gnädigst geruht, auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Völkersbach, Dekanats Ettlingen, den Pfarrer V. W. Merz in Laiz bei Sigmaringen zu ernennen, und ist derselbe am 20. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 30. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Dinglingen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Ludwig Wernigk in Kürnbach zum Pfarrer in Dinglingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. d. M. gnädigst bewogen gefunden, den Stadtpfarrer Lindenmeyer in Rastatt auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Zähringen, Dekanats Freiburg, dem bisherigen Pfarrer von Hugstetten und Pfarrverweser Karl Weyland verliehen und ist derselbe am 27. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Elzach, Dekanats Freiburg, dem bisherigen Pfarrer von Bleibach Hadrian Neugart verliehen und ist derselbe am 30. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

XXIII.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Anlegung von Mündelvermögen in Staatspapieren betreffend.

§. 1.

Dem Vormund ist die Anlegung von Mündelvermögen in Großherzoglich Badischen Staatsschuldscheinen (Rentenscheinen und Partialobligationen) gestattet, wenn sich keine Gelegenheit findet, es ohne erheblichen Zinsausfall gegen eine dem §. 4. d. der Vormünderinstruktion vom 16. März 1838, Regierungsblatt Nr. XIII., entsprechende Pfandverschreibung auszuleihen.

Die Vormünder haben jedoch stets darauf Bedacht zu nehmen, die in Staatspapieren angelegten Mündelgelder zum Ankaufe von Grundstücken zu verwenden oder gegen genügende Pfandverschreibung (§. 4. d. der Vormünderinstruktion) auszuleihen, sobald sich eine angemessene Gelegenheit dazu darbietet.

§. 2.

Der Vormund ist verpflichtet, die Staatsschuldscheine nach Maßgabe der Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 2. Januar 1863, Centralverordnungsblatt Nr. 1, auf den Namen des Mündels einschreiben zu lassen.

§. 3.

Zu der Aufhebung der Einschreibung und zu jeder Umschreibung einer solchen, sowie zu der Empfangnahme des Betrages der eingeschriebenen zur Heimzahlung fälligen Staatsschuldscheine bedarf der Vormund einer Ermächtigung durch das Amtsrevisorat.

Der Vormund ist verpflichtet, die Erwähnung dieses Erfordernisses jeder Einschreibung beifügen zu lassen. (§. 7 der Finanzministerial-Verordnung vom 2. Januar 1863.)

§. 4.

Wenn einem Mündel durch Erbschaft oder Schenkung andere auf Inhaber gestellte Werthpapiere anfallen, so hat das Amtsrevisorat nach Anhörung des Vormunds, des Waisengerichtes und des Familienrathes zu bestimmen, ob diese Vermögenstheile in eine dem §. 4. d. der Vormünderinstruktion und §. 1 der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Anlage umzuwandeln, oder einstweilen in der bisherigen Beschaffenheit zu erhalten sind.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn ein Vermögen wegen Entmündigung des Besitzers unter vormundschaftliche Verwaltung kommt.

§. 5.

Die Amtsrevisorate sind verbunden, bei ihrer Dienstführung, namentlich bei dem Vollzuge der L.R.S. 454 und 455 und bei Abhör der Vormundschaftsrechnungen darüber zu wachen, daß diese Vorschriften befolgt und heimbezahlte Beträge verordnungsgemäß verwendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 6.

Was in den vorstehenden Paragraphen von den Vormündern gesagt ist, gilt auch für die Abwesenheitspfleger, sowie für Pfleger über lediges Erbe und über Aftererbschaften.

§. 7.

Die auf den Grund gegenwärtiger Verordnung von Staatsbehörden gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Bescheide sind stempel- und sportelfrei.

Karlsruhe, den 16. Mai 1863.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Stiftung verschiedener Wohlthäter zur Erbauung einer katholischen Kirche und in zweiter Reihe zur Gründung einer katholischen Pfarrei im Wiesenthale.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M., Nr. 439, gnädigst geruht, den von verschiedenen Wohlthätern gemachten Stiftungen im Gesammtbetrage von ungefähr „Sechs und zwanzig tausend Gulden" zur Erbauung einer katholischen Kirche und in zweiter Reihe zur Gründung einer katholischen Pfarrei im Wiesenthale die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Mai 1863.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Diensterledigung.

Am Gymnasium in Bruchsal ist eine für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer bestimmte Lehrstelle mit einem Einkommen bis 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Befähigung innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Oberschulrathe zu melden.